

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 19.07.2016 folgende erste Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§34 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Hierbei sind sechs Sitzungsrounden im Jahr und eine sitzungsfreie Kalenderwoche zwischen dem letzten vor der Gemeindevertretung tagenden Gremium und der Sitzung der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.
- 2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die regelmäßige Ladungsfrist für die Sitzung der Gemeindevertretung gilt, für planmäßige Sitzungen der Gemeindevertretung, gewahrt, wenn die Ladung am 15. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben wird. Für die Ladung zu außerplanmäßigen Sitzungen gilt die regelmäßige Ladungsfrist entsprechend der Sätze 1 und 2.
- 3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen mit mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch nachgereicht werden.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 5) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

II.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wustermark, 15.09.2016

gez.
Seibt
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wustermark